

# Umweltverträglichkeitsprüfung (Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG ((UVP-Vorprüfung))

## **Genehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz zur Herstellung der Durchgängigkeit im Gewässer Westerkalle in der Gemeinde Kalletal**

Die Gemeinde Kalletal hat gemäß des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z.Z. gültigen Fassung die Genehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

**Herstellung der Durchgängigkeit im Gewässer Westerkalle bei  
Gewässerstationierung 7,06 km im Ortsteil Hohenhausen in der Gemeinde  
Kalletal im Kreis Lippe.**

Die beantragte Genehmigung umfasst die Herstellung einer Sohlgleite auf ca. 34 m Länge als Ersatz für einen vorhandenen Sohlabsturz von 1,29 m Höhe in Form eines Raugerinnes mit Niedrigwasserrinne und Störsteinen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit. Die Maßnahme befindet sich im Ortskern des Ortsteils Hohenhausen im Bereich der ehemaligen Corves Mühle.

Die Sohlgleite wird im vorhandenen Gewässerbett errichtet. Es ergibt sich kein zusätzlicher Platzbedarf. Der Abfluss der Westerkalle wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung - nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 - einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Detmold, den 16.02.2022

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Fachbereich 700 - Umwelt, Energie und Mobilität  
Untere Wasserbehörde  
Im Auftrag

gez. Kuhlemann

